

Stand: 25.05.2021

Fragen & Antworten zum Anhang VII-Dokument (Versandinformationen) sowie zu Artikel 18 der VVA

Die folgenden Fragen & Antworten sind nach den Feldnummern der Versandinformationen (siehe Anlage 2) geordnet. Allgemeine Fragen & Antworten sind vorangestellt.

Wir weisen ausdrücklich auch auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 der EU-Mitgliedstaaten hin, die sich mit der Anwendung des Artikel 18 und der Verwendung von Anhang VII befassen. Diese Leitlinien gelten seit dem 12. Januar 2021.

Verwendete Abkürzungen:

AbfVerbrBußV	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung – AbfVerbrBußV) vom 29. Juli 2007
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012
RL 2008/98/EG	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie)

Verordnung (EG) Nr. 1418/2007

Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, in

bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt

Vollzugshilfe

Vollzugshilfe M25 zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vom Mai 2017VVA Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

Allgemeine Fragen

1. In welcher Sprache muss das Anhang VII-Dokument mitgeführt werden?

Hierzu trifft die VVA keine unmittelbare Festlegung. Das Anhang VII-Dokument sollte deshalb analog zu den Bestimmungen in Art. 27 Abs. 1 VVA in einer Sprache mitgeführt werden, die von den an der Verbringung Beteiligten akzeptiert wird. Es empfiehlt sich, analog zur Regelung beim Notifizierungsformular, innerhalb der EU das Formular in der jeweiligen Amtssprache des Versandstaats zu verwenden. Bei Importen in die EU empfehlen wir die englische Version.

Bezüglich des Ausfüllens des Formulars ist die Sprache grundsätzlich nur für Feld 9 von Bedeutung, denn bei allen anderen Feldern sind Adressen oder entsprechende Codes einzutragen, die aus sich heraus verständlich sind. Hinsichtlich der üblichen Bezeichnung der Abfälle in Feld 9 empfiehlt es sich, dieses Feld mehrsprachig auszufüllen.

2. Kann das Anhang VII-Dokument auch handschriftlich ausgefüllt werden?

Ja. Es sollte aber lesbar sein, d.h. vorzugsweise in Druckbuchstaben und in dauerhaft haltbarer Tinte ausgefüllt werden.

3. Wer muss das Anhang VII-Dokument aufbewahren und wie lange?

Das Anhang VII-Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, mindestens 3 Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufzubewahren (vgl. Art. 20 Abs. 2 VVA).

4. Wer behält das Original des Anhang VII-Dokuments?

Das Original des Anhang VII-Dokuments soll den Abfalltransport vom Versandland bis zur Verwertungsanlage/Labor im Empfängerstaat begleiten. Dort ist es von der Verwertungsanlage zu quittieren und für drei Jahre aufzubewahren (vgl. Art. 20 Abs. 2 VVA).

5. Muss ein vom Empfänger und der Anlage unterschriebenes Exemplar zurück an die Person, die die Verbringung veranlasst?

Hierzu trifft die VVA keine Regelung. Die die Verbringung veranlassende Person sollte im eigenen Interesse vor dem Hintergrund der Rücknahmepflicht privatrechtlich vereinbaren, sich von der Anlage, die die Abfälle erhält, eine Kopie des vollständig ausgefüllten Exemplars des Anhang VII-Dokuments zusenden zu lassen (vgl. Vollzugshilfe Nr. 3.2.1.1).

6. Wie muss der Vertrag zwischen der die Verbringung veranlassenden Person und dem Empfänger aussehen?

Die VVA (Art. 18 Abs. 2 VVA) trifft hierzu folgende Regelung:

Der in Anhang VII genannte Vertrag über die Verwertung der Abfälle zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein. Für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung

durchgeführt wurde, muss der Vertrag für die Person, die die Verbringung veranlasst, oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z. B. bei Insolvenz), für den Empfänger die Verpflichtung enthalten

- a) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
- b) erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen.

Die Angaben im Vertrag sollten mit denjenigen des Anhang VII Formulars im Einklang stehen und zumindest Angaben zu der Person, die die Verbringung veranlasst und zum Empfänger, sowie zur Abfallart und dem Verwertungsverfahren enthalten.¹

Ein Musterbeispiel für einen Vertrag findet sich in Anlage 2 der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10.

7. Ich möchte Abfälle aus einem EU Mitgliedstaat über einen Umschlagsplatz oder Zwischenlager in einem zweiten EU Mitgliedstaat in einen Drittstaat verbringen. Wie fülle ich das/die Anhang VII-Dokument/e aus?

Wenn die Verbringung über den Umschlagsplatz rein logistische Gründe hat (Wechsel des Transportmittels), zum Beispiel ein Seecontainer wird mit einem dazu gehörigen Anhang VII Papier vom Lastwagen auf ein Schiff umgeladen, ist in Feld 7 die endgültige Verwertungsanlage anzugeben.

Anders liegt der Fall, wenn die Verbringung über den Umschlagsplatz/Zwischenlager nicht rein logistischer Natur ist, also größere Einheiten zusammengestellt werden oder die Weiterverbringung in mehrere Drittstaaten erfolgt. Im Gegensatz zum Notifizierungsverfahren (siehe Art.15 VVA) ist bei den Informationspflichten nach Art. 18 die Angabe von Zwischen- oder Folgeschritten nicht möglich. Ein solcher Transport ist somit kein Transit durch den Zweitstaat, sondern ein Import in den Zweitstaat gefolgt von einem Export. Deshalb ist wie folgt zu verfahren:

Der erste Transport zum Umschlagsplatz/Zwischenlager wird mit einem oder mehreren Anhang VII-Dokument/en und der Angabe des Verfahrens R 13 in Feld 8 durchgeführt. In Feld 7 ist der Umschlagsplatz oder das Zwischenlager als Empfänger anzugeben und der mit diesem Anhang VII-Dokument durchgeführte Transport endet in dem Umschlagsplatz oder dem Zwischenlager.

Von dort erfolgt dann der Weitertransport in den Drittstaat mit einem oder mehreren neuen Anhang VII-Dokument/en, beispielsweise in eine Metallverwertungsanlage unter Angabe des Codes R4 in Feld 8 und der Anlage in Feld 7. Zum Beispiel: wenn in einem Umschlagsbetrieb mehrere Anlieferungen mit dem LKW zu einem Seetransport in einem Container zusammengestellt werden, hat der Transport mit mehreren Anhang VII-Dokumenten in den Umschlagsbetrieb zu erfolgen; für die Verbringung aus dem Umschlagsbetrieb in einem Container ist dann ein Anhang VII-Dokument erforderlich.

¹ Vgl. Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 Punkt 2.3 Nr. 10

8. Welche Bußgeldvorschriften/Ordnungswidrigkeiten gibt es in Deutschland?

a) Ordnungswidrigkeiten nach AbfVerbrG

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 7a AbfVerbrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass das Dokument nach Anhang VII mitgeführt wird.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 AbfVerbrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Dokument nach Anhang VII nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.

Ferner handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 9 AbfVerbrG wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schließt.

b) Ordnungswidrigkeiten nach AbfVerbrBußV

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Aufforderung der Behörde, eine Kopie des Vertrages zu übermitteln, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 1 Abs.2 Nr. 10 AbfVerbrBußV) sowie wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Unterlage oder Information (hierzu gehört das Dokument nach Anhang VII) nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt (§ 1 Abs.2 Nr. 11 AbfVerbrBußV).

Wir weisen darauf hin, dass von einer illegalen Verbringung ausgegangen wird, wenn die Verbringung den im Anhang VII-Dokument gemachten Angaben sachlich nicht entspricht, d.h. das Dokument fehlt oder dass wichtige Informationen im Dokument fehlen, einschließlich der Unterschrift in Feld 12.²

Fragen zu den einzelnen Feldern

Feld 1

9. Wer kann die Person sein, die die Verbringung veranlasst?

Personen, die die Verbringung veranlassen, können diejenigen Personen sein, die in der Begriffsbestimmung des Notifizierenden in Art. 2 Nr. 15 der VVA genannt sind (Ersterzeuger, zugelassener Neuerzeuger, zugelassener Einsammler, eingetragener Händler, eingetragener Makler, Besitzer) sowie ergänzend der Transporteur der Abfälle (vgl. Vollzugshilfe Nr. 3.2.1.1). Veranlassende Person ist somit die Person, die eine Verbringung initiiert.

Nach den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 soll es den Behörden des Versandstaates obliegen, Bedingungen zu definieren, unter denen eine Person, die eine Verbringung veranlasst, „der Gerichtsbarkeit des Versandstaats“ unterliegt.³ Die Definition dieser Bedingung durch die zuständigen Behörden ist nicht einheitlich.

² Vgl. Anlaufstellen Leitlinien Nr. 10, Punkt 2.4 Nr. 13

³ Vgl. Anlaufstellen Leitlinien Nr. 10, Punkt 2.2 Nr. 8

10. Kann dies auch eine juristische Person sein oder sind nur natürliche Personen gemeint?

Die die Verbringung veranlassende Person kann eine natürliche oder juristische Person (Unternehmen) sein (vgl. Art. 2 Nr. 15 Buchst. a VVA). Bei juristischen Personen ist der Kontakt anzugeben.

Feld 2

11. Kann der Empfänger auch ein Händler oder Makler sein?

Hier ist die Person/das Unternehmen anzugeben, welche für die Annahme der Abfälle verantwortlich ist. Dies kann auch ein Händler oder Makler sein, der der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegt und Besitzer der Abfälle ist oder eine sonstige Form der rechtlichen (oder ggf. materiellen) Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat hat⁴.

Feld 5

12. Ist das einzutragende Transportunternehmen der Spediteur oder der Beförderer (Subunternehmer), der tatsächlich fährt?

Die Felder 5. (a) bis 5. (c) dienen der Dokumentation des Transportweges. Die tatsächlichen Transportunternehmen (Beförderer) haben deshalb jeweils bei Übernahme des Abfalls in den entsprechenden Feldern die Übernahme durch Unterschrift zu bestätigen.

In Fällen, in denen ein in Feld 5. (a) eingetragene Spediteur den Transport nicht selbst durchführt, sondern ein Subunternehmer, ist dieser Subunternehmer in

Feld 5. (b) einzutragen. In diesem Fall hat der den Transport durchführende Subunternehmer (Beförderer) in Feld 5. (b) die Übernahme des Abfalls zu bestätigen.

13. Was ist bei mehr als drei Transportunternehmen?

Wenn mehr als drei Transportunternehmen in der Verbringungskette beteiligt sind, ist die entsprechende Information mit einem Beiblatt zu dokumentieren (Daten gemäß Feld 5 einschließlich der Bestätigung der Übernahme der Abfälle durch Unterschrift).

Feld 6

14. Muss hier der Erzeuger offengelegt werden?

Sofern es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder den Einsammler handelt, sind Informationen zum Erzeuger oder Einsammler in diesem Feld anzugeben⁵.

⁴ Vgl. Anlaufstellen Leitlinien Nr. 10, Anlage 1 Nr. 10

⁵ Hierzu gibt es ein Urteil des EuGH (Urteil C-1/11 vom 29.03.2012), wonach die Informationen anzugeben sind.

15. Wie sind Neuerzeuger und Einsammler definiert?

Diese sind wie folgt definiert:

Neuerzeuger ist jede Person, die Vorbehandlungen, Vermischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Artikel 2 Nr. 9 VVA)

Einsammler ist jede Person, die eine Abfallsammlung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der RL2008/98/EG durchführt (vgl. Artikel 2 Nr. 11 VVA). Gemäß Artikel 3 Nr.10 RL 2008/98/EG ist eine Sammlung das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage.

Feld 7

16. Muss dieses Feld unbedingt ausgefüllt werden?

z.B. auch dann, wenn der Erzeuger nicht erfahren soll, wo der Abfall hingeht oder wenn der Empfänger ein Händler oder Makler ist und der Person, die die Verbringung veranlasst, die Anlage, in der die Abfälle verwertet werden, zunächst nicht bekannt ist?

Feld 7 muss ausgefüllt werden, da der Abfalltransport vom Versandort bis zur Anlage dokumentiert werden soll.⁶ Die Anschrift sollte zudem der tatsächlichen Ortsangabe entsprechen.⁷

Feld 8

17. Was ist ein R-Code oder D-Code?

Abfallverwertungsverfahren (R-Code) und Abfallbeseitigungsverfahren (D-Code) sind hiermit weltweit kodiert worden.

18. Wo finde ich diese Codes?

Diese Codes sind Anhang I und Anhang II der RL 2008/98/EG oder Anlage 1 und Anlage 2 des KrWG zu entnehmen (vgl. Anlage 1).

Entsprechend Anlage 2 des KrWG kann R12 – falls sich kein anderer Code für die Einstufung eignet – z. B. folgende vorbereitende Verfahren einschließen: Demontage, Sortieren, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Shreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen.

Die Vollzugshilfe nennt darüber hinaus die Klassierung, das Brechen und das Umverpacken als weitere typische in der Praxis angewandte Verfahren, die unter R12 gefasst werden können (vgl. Vollzugshilfe Nr. 2.2 zu Art. 2 Nr. 5 und Nr. 7).

19. Warum sind in Feld 8 überhaupt D-Codes zugelassen?

⁶ Siehe Fußnote 1

⁷ Vgl. Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10, Anlage 1, Nr. 15

Die Angabe des D-Codes D 9 ist für die Verbringung von zur Laboranalyse bestimmten Abfällen.

Feld 10

20. Was ist der Basel-Code, was der OECD-Code?

Bei diesen Codes handelt es sich um die Abfallidentifizierungs-codes gemäß Anlage IX des Basler Übereinkommens (Basel-Code) bzw. um die Abfallidentifizierungs-codes entsprechend Anhang 3 des OECD-Ratsbeschlusses (OECD-Code), die mit der VVA in unmittelbar geltendes europäisches Recht umgesetzt wurden.

Sofern der zu verbringende Abfall einen Basel- oder OECD-Code hat, wird dieser in die Zeilen für den Basel- bzw. den OECD-Code eingetragen. Die Zeilen für die Codes nach Anhang IIIA und Anhang IIIB bleiben in diesem Fall frei. Zu den Codes von Abfallmischungen (Anhang IIIA) und den Codes von in der EU geltenden zusätzlichen "Grünen" Abfällen (Anhang IIIA) siehe Antwort auf Frage 22 und 23.

21. Wo finde ich die Basel- und OECD-Codes?

Anhang III der VVA umfasst die Basel-Codes gemäß Anlage IX des Basler Übereinkommens sowie OECD-Codes, wobei er hauptsächlich Verweise auf die entsprechenden Abfalllisten in Anhang V der VVA enthält und nur wenige Codes direkt nennt. Das Umweltbundesamt hat deswegen auf seiner Webseite so genannte "konsolidierte Abfalllisten" eingestellt, die alle Abfälle in einer Liste enthalten, einschließlich der Codes der Anhänge IIIA und IIIB⁸.

22. Wann muss der OECD-Code angegeben werden?

Es gibt insgesamt nur noch wenige OECD-Codes, die entweder in Ergänzung oder in wenigen Ausnahmefällen in Abänderung von Basel-Codes anzuwenden sind. Diese sind in den "konsolidierten Abfalllisten" entsprechend stoffspezifisch eingereiht worden.

Folgerichtig kann immer nur entweder ein Basel-Code, ein Code des Anhangs IIIA oder IIIB oder ein OECD-Code angegeben werden.

23. Was ist ein Abfallidentifizierungs-Code nach Anhang IIIA bzw. IIIB und wo finde ich diese?

Bei diesen Codes handelt es sich um von der EU entwickelte Abfallcodes, die in den Anhängen IIIA und IIIB der VVA aufgeführt sind.

Anhang IIIA der VVA listet Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen auf, die nicht als Einzeleintrag eingestuft sind.

Anhang IIIB der VVA listet zusätzliche Abfälle der grünen Liste auf, die auf diesem Anhang aufgeführt werden, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist.

24. Wann muss ein Code nach Anhang IIIA bzw. IIIB angegeben werden?

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/node/10656>

Diese Codes sind anzugeben, wenn es sich bei dem zu verbringenden Abfall um ein Abfallgemisch handelt, welches in Anhang IIIA der VVA aufgeführt ist, oder um einen der zusätzlichen grünen Abfälle, welche in Anhang IIIB der VVA aufgeführt sind.

Die Zeilen für den Basel- bzw. den OECD-Code bleiben in diesen Fällen frei.

Handelt es sich bei dem zu verbringenden Abfall um ein Abfallgemisch, welches in Anhang IIIA aufgeführt ist, so wird/werden der/die entsprechenden Codes – gegebenenfalls hintereinander – angegeben. Empfehlenswert ist, vor den/die entsprechenden Codes das Wort „Gemisch“ (Englisch: „Mix“) zu stellen (entsprechend den Vorgaben in der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007).

25. Was ist der EU-Abfallverzeichnis-Code und wo finde ich diesen?

Hierbei handelt es sich um sechsstellige numerische Codes gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis.

Der EU-Abfallverzeichnis-Code ist der Anlage der AVV zu entnehmen, mit der das Europäische Abfallverzeichnis in deutsches Recht übernommen wurde. Dieses Verzeichnis ist in Anhang V Teil 2 der VVA enthalten.

26. Wann muss der EU-Abfallverzeichnis-Code angegeben werden?

Der EU-Abfallcode sollte jeweils ergänzend zum Basel- oder OECD-Code angegeben werden.

27. Können auch mehrere EU-Abfallverzeichnis-Codes angegeben werden?

Hierzu trifft die VVA keine Aussage. In der Vollzugshilfe der LAGA zur Abfallverbringung (M25) wird ausgeführt, dass in Bezug auf die AVV-Schlüssel Mehrfachnennungen möglich sind. Dies beruht auf der Tatsache, dass einem stoffbezogenen Basel-Code mehrere herkunftsbezogene Codes der AVV zugeordnet werden können.

Die Angabe von mehreren AVV-Schlüsseln bei Abfallgemischen, die unter Anhang IIIA der Verordnung fallen, ist möglich und zweckmäßig. Wichtig ist, dass nur *ein* Abfallidentifizierungscode aus den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV und IVA angegeben werden darf, entsprechend dem Grundsatz nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 VVA (vgl. auch Ausführungen in der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10, Anlage 1, Absatz 2 Nr.18). Ein Abfallcode aus dem Anhang IIIA kann sich ggf. aus zwei Baselcodes zusammensetzen, z.B. Nr. 2 a): Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind („Gemisch B1010+B1050“).

28. Was ist ein nationaler Code?

Nationale Codes sind grundsätzlich nur in Nicht-EU-Staaten von Bedeutung oder in EU-Staaten, die das Europäische Abfallverzeichnis noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

Feld 12

29. Muss die Person, die die Versandinformationen unterschreibt, die Person sein, die in Feld 1 als Kontaktperson angegeben ist?

Nein. Die Versandinformationen sind von der die Verbringung veranlassende Person zu unterschreiben, die mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen ist oder eine diese Person vertretende Person, die ermächtigt ist, die Erklärung abzugeben.

Feld 13

30. In welchem Fall muss Feld 13 ausgefüllt werden?

Feld 13 hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Verwerter identisch ist (z.B. ein Händler oder Makler) und er den Abfall nach Ankunft der Lieferung im Empfängerstaat übernimmt (und z.B. im Fall eines Händlers oder Maklers prüft, ob der Abfall den Versandinformationen bzw. dem Vertrag entspricht, bevor der Abfall zur Anlage gelangt).

Feld 14

31. Zu welchem Zeitpunkt muss Feld 14 ausgefüllt werden?

Feld 14 ist bei Erhalt der Abfälle in der Verwertungsanlage oder dem Labor auszufüllen und zu unterschreiben.

Verwertungs- und Beseitigungsverfahren

(aufgrund der Definition in Artikel 2 Nr. 4 und 6 VVA sind hier die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren mit dem Wortlaut der Verfahren aus den Anhängen I und II der RL 2008/98/EG genannt)

Verwertungsverfahren

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung⁹
- R 2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)¹⁰
- R 4 Recycling/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen¹¹
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl

⁹ Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte hat:

- 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die vor dem 01. Januar 2009 genehmigt worden sind,
- 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt worden sind oder genehmigt werden.

wobei folgende Formel verwendet wird: Energieeffizienz = $(E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$.

Dabei ist:

E_p die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Der Wert wird berechnet, indem Elektroenergie mit dem Faktor 2,6 und für gewerbliche Zwecke erzeugte Wärme mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr) multipliziert wird.

E_f der jährliche Input von Energie in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf eingesetzt werden (GJ/Jahr).

E_w die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des unteren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr).

E_i die jährliche importierte Energiemenge ohne E_w und E_f (GJ/Jahr).

0,97 ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste durch Rost- und Kesselasche sowie durch Strahlung.

Diese Formel ist entsprechend dem Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung zu verwenden.

Der Wert der Energieeffizienzformel wird mit einem Klimakorrektureffektor (Climate Correction Factor, CCF) wie folgt multipliziert:

1. CCF für vor dem 1. September 2015 in Betrieb befindliche und nach geltendem EU-Recht genehmigte Anlagen:
 $CCF = 1$, wenn $HDD \geq 3350$
 $CCF = 1,25$, wenn $HDD \leq 2150$
 $CCF = -(0,25/1200) \times HDD + 1,698$, wenn $2150 \leq HDD \leq 3350$
2. CCF für nach dem 31. August 2015 genehmigte Anlagen und für Anlagen gemäß Nummer 1 ab 31. Dezember 2029:
 $CCF = 1,12$, wenn $HDD \geq 3350$
 $CCF = 1,12$, wenn $HDD \leq 2150$
 $CCF = -(0,12/1200) \times HDD + 1,335$, wenn $2150 \leq HDD \leq 3350$

(Der sich daraus ergebende CCF-Wert wird auf drei Dezimalstellen gerundet).

Der HDD-Wert (Heizgradtage) sollte dem Durchschnitt der jährlichen HDD-Werte für den Standort der Verbrennungsanlage entsprechen, berechnet für einen Zeitraum von 20 aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Jahr, für das der CCF bestimmt wird.

Der HDD-Wert sollte nach der folgenden Eurostat-Methode berechnet werden: $HDD = (18 \text{ Grad Celsius} - T_m) \times d$, wenn T_m weniger als oder gleich 15 Grad Celsius (Heizschwelle) beträgt, und $HDD = \text{null}$, wenn T_m über 15 Grad Celsius beträgt; dabei ist T_m der mittleren $(T_{min} + T_{max}/2)$ Außentemperatur über einen von d Tagen. Die Berechnungen sind täglich durchzuführen ($d = 1$) und auf ein Jahr hochzurechnen.

¹⁰ Dies schließt Vergasung und Pyrolyse unter Verwendung der Bestandteile als Chemikalien ein.

¹¹ Dies schließt die Bodenreinigung, die zu einer Verwertung des Bodens und zu einem Recycling anorganischer Baustoffe führt, ein

- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R 12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen¹²
- R 13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)¹³

¹² Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann das Verfahren R 12 vorbereitende Verfahren einschließen, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z.B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

¹³ Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2008/98/EG zu verstehen.

Beseitigungsverfahren

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)
- D 2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D 3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
- D 4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- D 5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
- D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.) D 10 Verbrennung an Land
- D 11 Verbrennung auf See¹⁴
- D 12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren¹⁵
- D 14 Neuverpacken vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)¹⁶

¹⁴ Nach EU-Recht und internationalen Übereinkünften verbotenes Verfahren.

¹⁵ Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann dies vorbereitende Verfahren einschließen, die der Beseitigung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen – wie z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung oder Trennung vor Anwendung eines der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren.

¹⁶ Unter einer zeitweiligen Lagerung ist eine vorläufige Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 zu verstehen.

